

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 28. Mai 2024 12:57
An: Planungsamt
Cc: Freund, Elisabeth
Betreff: Bauleitplanung
Anlagen: Much_VBD_0024_Polygon.shp; Much_VBD_0024_Polygon.shx;
SVE_Leverath_95-1b-24-001.pdf; Much_VBD_0024_Polygon.prj; Much_VBD_0024_Polygon.dbf; Much_VBD_0024_Polygon.cpg

ACHTUNG: Externe E-Mail - Öffnen Sie ungeprüft keine Links oder Anhänge!

3. Erweiterung der Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für die Ortschaft Leverath

Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

hier: Prüfung der Auswirkungen der Planung auf das kulturelle Erbe / Belange der Bodendenkmalpflege

LVR-ABR-Az.: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der Planungsunterlagen danke ich Ihnen.

Die Änderung der Innenbereichssatzung betrifft die Ortslage Leverath, die in das Satzungsgebiet aufgenommen werden sollen. Ziel ist es, einzelne Außenbereichsflächen im Süden des Siedlungsbereichs in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen.

Aufgabe des LVR – Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland ist es, im Rahmen einer Planung dazu beizutragen, dass das archäologische Kulturgut seinem Stellenwert entsprechend berücksichtigt wird. In diesem Zusammenhang wurde zunächst anhand der vorliegenden Archivunterlagen eine archäologische Bewertung der Fläche vorgenommen (s. Anlage). Danach ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich in der Fläche archäologische Relikte erhalten haben.

Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 14 Abs. 3 DSchG NW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Der Schutz von Bodendenkmälern ist dabei nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 5 Abs. 2 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Die Gemeinde muss ebenso wie bei der Bauleitplanung auch bei der Schaffung von Baurecht durch Satzung einen offensichtlichen Konflikt so weit aufklären, dass eine abschließende Entscheidung über die geplante Nutzung der Fläche getroffen werden kann (s.a. VGH Mannheim, Normenkontrollurteil vom 07.05.1999 – 3 S 1265/98).

Insofern ist eine Aufklärung des Sachverhaltes noch im Rahmen der Bauleitplanverfahren erforderlich. Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigelegt.

Für Fragen zum weiteren Vorgehen wenden Sie sich bitte an meine Kollegin Frau Baumgart (tanja.baumgart@lvr.de). Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Meine abschließende Stellungnahme werde ich Ihnen nach Vorliegen des Ergebnisses der Sachverhaltsermittlung dann umgehend zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sandra Semrau

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
E-Mail: bodendenkmalpflege@lvr.de
<http://www.bodendenkmalpflege.lvr.de/>

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 22.000 Beschäftigten für die 9,8 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke. Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Wissen, was los ist: Folgen Sie uns auf [Instagram](#), [Facebook](#) und [Twitter](#) !

Ihre Meinung ist uns wichtig! Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Wir möchten Sie respektvoll ansprechen. Gerne können Sie mir Ihre gewünschte persönliche Ansprache mitteilen oder mich korrigieren, sollten Sie eine andere Ansprache wünschen.

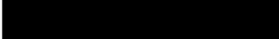
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Datum und Zeichen bitte stets angeben

30.04.2024

Az.: 

Jonathan Schoenenberg M.A.

Tel 

Fax 

Much, 3. Erweiterungssatzung für die Ortschaft Leverath

Planung

Im Süden des Siedlungsbereichs von Leverath sollen einzelne Außenbereichsflächen in den zusammenhängend bebauten Ortsteil einbezogen werden.

Die Erweiterungsbereiche umfassen eine Fläche von insgesamt ca. 0,85 ha. Der Ergänzungsbereich 1 umfasst in der Gemarkung Bennrath, Flur 23 die Flurstücke 9 teilweise, 29 teilweise und 45 teilweise sowie in der Flur 24 die Flurstücke 93, 94, 107, 108 und 109. Im Ergänzungsbereich 2 wird das Flurstück 11 der Flur 24 einbezogen. Ein Teilbereich des Flurstücks 1 in der Flur 24, Gemarkung Bennrath sowie ein Teilbereich des Flurstücks 19 der Flur 23 bilden den Ergänzungsbereich 3.

Archäologische Situation

Ergänzungsbereich 1 liegt vollständig innerhalb des vermuteten Bodendenkmals Much VBD 0024, Historischer Ortskern Leverath (Abb. 1). Der Ort wurde erstmals 1079 urkundlich erwähnt.

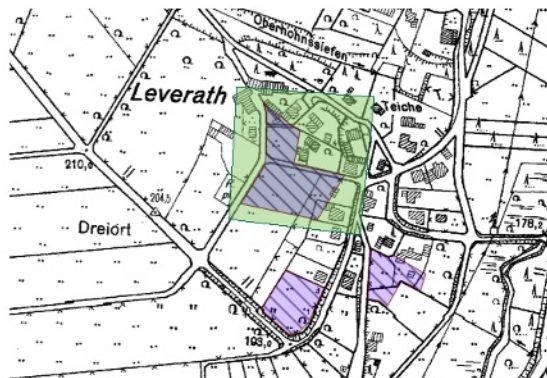


Abbildung 1. links: Historischer Ortskern nach Tranchot/v. Müffling, Rechts: VBD (grün) und Planfläche (violett) auf der DGK 5.

Befunderwartung

Die mittelalterliche Wiederbesiedlung in den ländlichen rheinischen Gebieten beginnt in der fränkisch-karolingischen Zeit ab dem 9. Jh. n. Chr. Dazu gehören Einzelhöfe und kleine, weilerartige Siedlungen. Aus diesen können im Laufe der Zeit die heutigen Siedlungen und Städte entstehen. Sie können aber auch aufgegeben werden und tragen dann als „Wüstungen“ wertvolle Informationen für die wissenschaftliche Forschung. Zu den Hofflächen gehören zudem Gärten, Wiesen, Weiher, Wege, Begrenzungsgräben usw. Weitere Befunde im Kontext mittelalterlichen Siedlungen im ländlichen Raum sind neben Pfostengruben, Wandgräbchen und kleinen Steinfundamenten, Brunnen, Abfallgruben usw.

Bodendenkmalpflegerische Konsequenzen

Bisher sind keine Hinweise auf Bodendenkmäler aus vorangehenden Aktivitäten oder Oberflächenfunden vorhanden. Aufgrund der Nutzung als Grün- und Gartenfläche ist eine Begehung zur Erfassung von Oberflächenfunden nicht zielführend. Daher sollte im Ergänzungsbereich 1 zunächst eine archäologische Sachverhaltsermittlung durch eine Fachfirma erfolgen, um die konkrete Ausdehnung des historischen Ortskerns zu ermitteln. Es ist nicht auszuschließen, dass hier bedeutende Befunde angetroffen werden, deren Erhaltung in situ durch planerische Berücksichtigung zu gewährleisten wäre.

Jonathan Schoenenberg M.A.